



Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen

Vom 31. Januar 2001 (Stand 1. März 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 1 Abs. 3, 2 und 7 des Dekretes über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ¹⁾,

beschliesst:

1. Spesen

§ 1 Vergütung für Verpflegung

¹ Verpflegungen werden nach folgenden Ansätzen vergütet:

- a) Fr. 20.– für eine Hauptmahlzeit, sofern die Abreise vor 12.30 Uhr bzw. 18.30 Uhr und die Rückkehr nach 13.30 Uhr bzw. 19.30 Uhr erfolgt;
- b) Fr. 20.– für acht oder mehr Stunden Nachtdienst, sofern dieser ausserhalb des Arbeitsortes geleistet wird.

² Mahlzeiten am Arbeitsort werden nur vergütet, wenn damit dienstliche Verpflichtungen verbunden sind.

§ 2 Vergütung für Übernachtung

¹ Für Übernachtung mit Frühstück werden die tatsächlichen Auslagen in einem Mittelklasshotel bis maximal Fr. 200.– vergütet.

§ 3 Auslagenersatz in besonderen Fällen

¹ Für Sitzungen, Veranstaltungen und Reisen, bei denen die Höhe der Auslagen nicht selbst bestimmt werden kann, werden sämtliche Auslagen ersetzt, sofern die Teilnahme von der vorgesetzten Stelle bewilligt bzw. angeordnet wurde.

¹⁾ SAR [165.170](#)

§ 4 Vergütung für Reisen

a) Grundsatz

¹ Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel oder Dienstfahrzeuge zu benutzen. Die Benützung privater Motorfahrzeuge bedarf der Bewilligung eines anweisungsberechtigten Vorgesetzten im Sinne von § 46 der Finanzhaushaltsverordnung ¹⁾. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Benützung des privaten Motorfahrzeuges aus Sicht des Kantons zu einer Kostenersparnis führt.

² Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen sind, wenn möglich, gemeinsam auszuführen.

§ 5 b) Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

¹ Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kantons werden die Auslagen für das Billett 2. Klasse und für Dienstfahrten über die Kantonsgrenze hinaus die Auslagen für das Billett 1. Klasse vergütet.

² Bahn- und Busspesen, die im Rechnungsjahr den doppelten Betrag der Kosten eines einjährigen Halbtaxabonnementes übersteigen, werden zur Hälfte vergütet.

§ 6 c) Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen

¹ Die Kilometerentschädigungen betragen:

a) Personenwagen aller Kategorien:

- | | | |
|----|-------------------------|-----------|
| 1. | für die ersten 4'000 km | 70 Rappen |
| 2. | ab 4'001–8'000 km | 60 Rappen |
| 3. | ab 8'001 km | 50 Rappen |

b) Motorräder und Roller:

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------|
| 1. | bis 150 cm ³ pro km | 30 Rappen |
| 2. | über 150 cm ³ pro km | 45 Rappen |

² Durch die Kilometerentschädigung sind alle Kosten abgegolten. Beschädigungen privater Motorfahrzeuge anlässlich von Dienstfahrten sind durch eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Kaskoversicherung abgedeckt. Vom Arbeitgeber wird der Selbstbehalt übernommen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

³ Mitarbeitende, die ihren Personenwagen vertraglich dauernd für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen müssen, haben für diese Stellungspflicht Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 340.– pro Jahr.

⁴ Angehörigen des Polizeikorps wird auf der Kilometerentschädigung gemäss Abs. 1 lit. a ein Zuschlag von 5 Rappen entschädigt. Für dienstlich bedingte Kurzstreckenfahrten werden minimal 10 km angerechnet.

§ 7 d) Bemessung der Reisespesen

¹ Für die Bemessung der Reisespesen ist in der Regel der Arbeitsort massgebend.

¹⁾ Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau vom 7. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 423; aufgehoben (AGS 2005 S. 333))

² Nimmt die Dienstreise ihren Anfang am Wohnsitz oder führt sie dorthin zurück, tritt, sofern dieser näher am Reiseziel liegt, für die Bemessung der Wohnsitz an die Stelle des Arbeitsortes.

§ 8 Pauschale Reiseentschädigungen

¹ Die für besondere Gruppen von Mitarbeitenden festgelegten pauschalen Reiseentschädigungen richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

§ 9 Spesenpauschalen

¹ Die für besondere Gruppen festgelegten Spesenpauschalen sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten.

² Im Einzelfall kann die Anstellungsbehörde im Rahmen der Anstellungsverträge Spesenpauschalen für Mitarbeitende mit häufigen Auslagen im Zusammenhang mit dienstlicher Tätigkeit festlegen. Spesenpauschalen über Fr. 2'000.–, im Fachhochschulbereich über Fr. 4'000.–, sind vorgängig vom Regierungsrat zu genehmigen.¹⁾

§ 10 Auslandsreisen

¹ Auslandsreisen benötigen die Zustimmung der Departementsleitung bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts bzw. der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.

² Ausgenommen von der Zustimmung gemäss Absatz 1 sind Dienstreisen im grenzüberschreitenden Verkehr bis 300 km ab Landesgrenze, solche von Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen und solche von Rechtsprechungsorganen.

2. Übrige Entschädigungen

§ 11 Büroentschädigung

¹ Für selbstgestellte Büroräumlichkeiten wird eine Entschädigung von jährlich Fr. 2'400.– ausgerichtet. Die Entschädigung wird um die Hälfte gekürzt, wenn die Tätigkeit mehrheitlich mit Aussendienst verbunden ist.

§ 12 Kleiderentschädigung

¹ Entschädigungen für vorgeschriebene Kleider und Schutzausrüstungen bemessen sich nach den Richtlinien der jeweiligen Branche.

² Polizistinnen und Polizisten, die ihren Dienst in Zivil ausüben, erhalten eine jährliche Kleiderentschädigung von Fr. 220.–.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. Januar 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AGS 2002 S. 43).

§ 13 Maschinen und Geräte Staatswald

¹ Für Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die für die Bewirtschaftung des Staatswaldes eingesetzt und von den Mitarbeitenden gestellt werden, bemessen sich die Entschädigungen nach den Richtlinien des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes bzw. des Verbandes Schweizerischer Forstunternehmungen.

§ 14 Diensthunde

¹ Die Entschädigung für Diensthunde beträgt pauschal Fr. 3'000.– bzw. für Junghunde in Ausbildung pauschal Fr. 2'200.– pro Jahr.

§ 15 Umzugsentschädigung Polizei

¹ Die Umzugsentschädigung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Wohnsitznahme der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps vom 26. November 1990 ¹⁾ beträgt pauschal:

- a) für Mehrpersonenhaushalte Fr. 4'000.–;
- b) für Einzelpersonenhaushalte Fr. 2'000.–.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Dekret über die Festsetzung der Sitzungsgelder, Taggelder und Reiseentschädigungen (Entschädigungsverordnung) vom 26. März 1971 ²⁾;
- b) die Verordnung über die Entschädigung von Funktionären des Staates für die Benützung von Privatautomobilen und Privatmotorrädern zu Dienstfahrten (Autoverordnung) vom 18. Dezember 1972 ³⁾;
- c) die Verordnung über die Reiseentschädigungen für Lehrkräfte der Volksschule (VREV) vom 9. Juli 1997 ⁴⁾;
- d) der Regierungsbeschluss über die Errichtung einer kantonalen Zentralstelle für Obstbau vom 23. November 1934 ⁵⁾.

¹⁾ AGS Bd. 13 S. 379; aufgehoben (AG 2003 S. 111)

²⁾ AGS Bd. 7 S. 632; Bd. 9 S. 40; Bd. 12 S. 616

³⁾ AGS Bd. 8 S. 414, 725; Bd. 9 S. 561; Bd. 10 S. 260, 476

⁴⁾ AGS 1997 S. 177

⁵⁾ AGS Bd. 2 S. 539

§ 17 Änderung geltenden Rechts

¹ Die Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

² Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³ Die Vollziehungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 1. Oktober 1965 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁴ Die Verordnung über die Entschädigung des Lehr-, Lern- und Praktikumpersonals an den Kantonsspitalern vom 4. September 1972 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁵ Die Verordnung über die Entschädigung der Schulräte der Bezirke vom 4. Juli 1988 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁶ Die Verordnung über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBV) vom 5. Dezember 1983 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁷ Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdverordnung) vom 28. August 1969 ⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁸ Die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Mass und Gewicht vom 10. Juli 1913 ⁸⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 734; Bd. 11 S. 412; 1995 S. 75, 109; 1996 S. 79; 1997 S. 69; 1998 S. 118, 161; 1999 S. 42, 77; 2000 S. 73, 273 (SAR [153.111](#))

²⁾ AGS Bd. 13 S. 297; Bd. 14 S. 373 (SAR [210.221](#))

³⁾ AGS Bd. 6 S. 278; aufgehoben (AGS 2005 S. 637)

⁴⁾ AGS Bd. 8 S. 309; aufgehoben (AGS 2001 S. 225)

⁵⁾ AGS Bd. 12 S. 651; aufgehoben (AGS 2003 S. 369)

⁶⁾ AGS Bd. 11 S. 110; aufgehoben (AGS 2006 S. 283)

⁷⁾ AGS Bd. 7 S. 326; Bd. 8 S. 718; Bd. 10 S. 421, 451, 516; Bd. 11 S. 533; Bd. 12 S. 219, 641 (SAR [933.111](#))

⁸⁾ AGS Bd. 2 S. 43; Bd. 6 S. 535; 1999 S. 43 (SAR [957.110](#))

§ 18 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Aarau, 31. Januar 2001

Regierungsrat Aargau

Landammann

WERTLI

Staatsschreiber

PFIRTER

Anhang I

Pauschale Reiseentschädigungen

Lehrkräfte der Volksschule mit verschiedenen Schulorten

Ziff. 1 Anspruch

¹ Lehrkräften an der Volksschule, die während eines Wochentages an mehr als einem aargauischen Schulort unterrichten, wird auf Gesuch hin eine Reiseentschädigung ausgerichtet, wenn die Distanz zwischen zwei dieser Schulorte mindestens 15 Kilometer beträgt und sie

- a) insgesamt höchstens 16 Wochenlektionen oder
- b) an mindestens 4 aargauischen Schulorten insgesamt mehr als 16 Wochenlektionen erteilen.

² Bei Instrumentallehrkräften ist nur die Unterrichtstätigkeit an der Oberstufe der Volksschule anspruchsbegründend.

Ziff. 2 Berechnungsgrundlage

¹ Massgebend für die Höhe der Reiseentschädigung ist der kürzeste Weg zwischen den am weitest voneinander entfernt liegenden Schulorten, gemessen von Ortszentrum zu Ortszentrum.

² Bei Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen bzw. der Berechnungsgrundlagen während des Semesters besteht der Anspruch entsprechend anteilmässig.

Ziff. 3 Gesuch

Die Lehrkraft hat dem Departement Bildung, Kultur und Sport mit der Gesuchseinreichung sämtliche für die Prüfung der Berechtigung und die Festsetzung der Reiseentschädigungen erforderlichen Angaben zu machen und diese von den jeweiligen Schulpflegern oder Schulleitungen bestätigen zu lassen.

Ziff. 4 Entschädigung

Die Reiseentschädigung wird als Semesterpauschale ausgerichtet und beträgt pro anspruchsbegründenden Wochentag:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | bei einer Distanz von 15 bis 30 km | Fr. 210.– |
| b) | ab 30 bis 50 km | Fr. 315.– |
| c) | bei mehr als 50 km | Fr. 420.– |

Ziff. 5 Meldepflicht

Die Aufgabe der Lehrtätigkeit an einzelnen Schulen während des Semesters ist dem Departement Bildung, Kultur und Sport unverzüglich mitzuteilen.

Anhang II***Ansätze jährlicher Spesenpauschalen***

¹ Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für Generalsekretärin/Generalsekretär,
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter:
– Spesenpauschale Fr. 4'000.–;
- b) für Bezirksamtmann:
– Spesenpauschale Fr. 3'000.–;
- c) für Angehörige des Polizeikorps:
– Fahndungspauschale Fr. 2'000.–.

² Mit der Spesenpauschale gemäss Abs. 1 lit. a und b sind Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und privaten Motorfahrzeugen, Vergütungen für Verpflegung und Übernachtung sowie alle Repräsentationsauslagen abgegolten. Auslagen im Zusammenhang mit Auslandsreisen und Weiterbildungsveranstaltungen können separat in Rechnung gestellt werden.

³ Mit der Fahndungspauschale gemäss Abs. 1 lit. c werden dienstlich bedingte Kleinauslagen sowie die Telefonabonnementsgebühren abgegolten.

